

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ als Projektbearbeiter/in beim Straßenbauamt Wolfsberg als Karenzvertretung;
Abteilung 12 – Wasserwirtschaft: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft und Öffentliches Wasser-gut;
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung;
Bezirkshauptmannschaft Villach: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“;
Landwirtschaftliche Fachschule/Landesschulgut Goldbrunnhof: Stelle eines Wirtschafter (m/w/d) für 40 Wochenstunden;
Lehrbetrieb Land Kärnten: Lehrlingsstellen

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Gailtal-Klinik Hermagor, Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Marktgemeinde Winklern, der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, der Markt-gemeinde Kötschach-Mauthen, der Gemeinde St. Stefan im Gailtal

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktge-meinde Weitensfeld im Gurktal, der Gemeinde St. Ge-orgen am Längsee (vereinfachte Verfahren)

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Stadtge-meinde St. Andrä

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen

STELLENAUSSCHREIBUNGEN**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ als Projektbearbeiter/in beim Straßenbauamt Wolfsberg als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Tiefbau oder Hochbau; EDV-Kenntnisse (Windows, Excel, Word, Autocad); mehrjährige fachliche Praxis auf Baustellen; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: fachliche Praxis als Projektbearbeiter; EDV-Kenntnisse (Strab, Plateia, Auer); Praxis in der Erstellung, Durchführung und Abrechnung von Projekten; Kenntnisse der Gesetze und Normen; Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung; betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse.

Tätigkeitsbeschreibung: Bauleitung – Projektabwicklung; Bau- und Projektkoordinierung; Projektierung.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 3. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 12 – Wasserwirtschaft

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft und Öffentliches Wassergut

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung, bevorzugt HTL-Tiefbau; sehr gute EDV Kenntnisse (MS Office); gute Englischkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: EDV-Spezialkenntnisse in Geoinformationssystemen und Datenbanken; praktische Erfahrung im Bereich Schutzwasserwirtschaft / Hochwasserschutz; praktische Erfahrung in der Anwendung hydraulischer und hydrologischer Modelle.

Tätigkeitsbeschreibung: Mitarbeit bei der Planung, finanziellen Abwicklung und Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten (fachlich und finanziell); Mitarbeit bei der Erstellung, Prüfung und Genehmigung von Gefahrenzonenplänen; Führung des Bauwerkskatasters; Kooperation mit Katastrophenschutz und –einsatzkräften; Mitarbeit in diversen Fachgremien und Arbeitsausschüssen (z.B. ÖWAV).

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 3. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifeprüfung und Abschluss eines Fachhochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Völkermarkt

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 3. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt

sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifeprüfung und Abschluss eines Fachhochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 3. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und

Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

Landwirtschaftliche Fachschule/Landesschulgut Goldbrunnhof, Diexer Straße 8, 9100 Völkermarkt
Stelle eines Wirtschafter (m/w/d) für 40 Wochenstunden
Arbeitsbeginn: 1. Juni 2021

Entlohnung: Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn € 2.018,04 brutto).

Anforderungen: Facharbeiter- bzw. Meisterprüfung der Fachrichtung Landwirtschaft; Praktische Berufserfahrung; Selbstständigkeit, Arbeitsplanung, Teamfähigkeit, positive Einstellung zur Landwirtschaft; Führerschein der Klassen B, F, E/B.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten (evtl. Versicherungszeitenbestätigung ÖGK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens Donnerstag, 29. April 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee (abt10.post@ktn.gv.at) eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

Amt der Kärntner Landesregierung

Lehre beim Land Kärnten

Der Lehrbetrieb Land Kärnten sucht engagierte Personen, die gerne eine Lehre beim Land Kärnten absolvieren möchten.

Gesucht werden Lehrlinge für den Lehrberuf Koch/Köchin an den Standorten Althofen, Völkermarkt und Klagenfurt.

Die beiden Ausbildungsmodelle Lehre mit Matura und Lehre nach Matura können beim Lehrbetrieb Land Kärnten ebenfalls gewählt werden. Ebenso ist es möglich eine verlängerte Lehre zu absolvieren.

Das Bewerbungsformular und sämtliche weitere Informationen sind auf unserer Homepage www.lehre.ktn.gv.at zu finden. Wir bitten darum, die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 10. Mai 2021 (Datum des Poststempels) per Post an die im Bewerbungsformular angeführte Adresse bzw. per Mail an lehre@ktn.gv.at zu übermitteln.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. April 2021

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Orthoptistin/Orthoptist in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Chirurgie bzw. im Sonderfach Allgemein- und Viszeralchirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemein- und Viszeralchirurgie

Stationsleitung Med. Intensivbereich

Reinigungskräfte

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. April 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 8. April 2021

33. Verordnung: Förderung des Ausbaus der beitragsfreien Kinderbetreuung; Änderung

34. Verordnung: Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2021

Ausgegeben am 9. April 2021

35. Verordnung: Kärntner Vertragsschablonenverordnung; Änderung

Ausgegeben am 13. April 2021

36. Verordnung: Veranlagungsformen-Verordnung 2021

37. Verordnung: Spekulationsverbotsgesetz-Durchführungsverordnung 2021

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. März 2021, Zl. 03-Ro-125-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21. De-

zember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (16/2020) eine Teilfläche von ca. 1.930 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1554, KG Gurtschitschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (17/2020) eine Fläche von 19 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 117/9, KG Völkermarkt, in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

eine Teilfläche von ca. 178 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 117/8, KG Völkermarkt, in Verkehrsfläche-Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

3. (18/2020) eine Teilfläche von ca. 300 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 126/8, KG Mühlgarten, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

4. (19/2020) eine Teilfläche von ca. 1.500 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 22 und Nr. 132/1, KG Korb, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

5. (23/2020) eine Teilfläche von ca. 2.090 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 298, KG St. Jakob, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6. (25/2020) eine Teilfläche von ca. 410 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 959/3, KG Haimburg, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

7. (27/2020) eine Teilfläche von ca. 100 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 215/2 und Nr. 1/2, KG Neudenstein, in Grünland-Bewirtschaftungshütte (§ 5 K-GplG 1995),

8. (28/2020) eine Teilfläche von ca. 1.732 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 25/2 und Nr. 27/1, KG Admont-Lassein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

9. (30/2020) eine Teilfläche von ca. 365 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 655/4, KG Mittertrixen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

10. (32/2020) eine Teilfläche von ca. 116 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 119, KG Tainach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

11. (33/2020) eine Teilfläche von ca. 2.350 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 558, KG St. Jakob, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

12. (35/2020) eine Teilfläche von ca. 1.200 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 198/1, KG Admont Lassein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

13. (39/2020) eine Teilfläche von ca. 840 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 156/1, KG Weinberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Winklern

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. März 2021, Zl. 03-Ro-130-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 17. Februar 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2020) a) eine Teilfläche von ca. 835 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 99/11, 99/14 und 99/15, je KG Reintal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 65 m² aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 99/15, KG Reintal, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2. (2/2020) eine Fläche von ca. 394 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 81 und 82, KG Winklern, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. März 2021, Zl. 03-Ro-20-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 29. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (3/2019) eine Teilfläche von ca. 242 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 220/3, KG Rechberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

2. (1/2020) eine Teilfläche von ca. 500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 490/2, KG Ebriach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (2/2020) eine Teilfläche von ca. 1.500 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 749, 750/1 und 750/4, KG Ebriach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

4. (3/2020) eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1049, KG Ebriach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle-Zuhube (§ 5 K-GplG 1995),

5. (4/2020) eine Teilfläche von ca. 250 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 662, KG Eisenkappel, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. April 2021, Zl. 03-Ro-59-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 9. Februar 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (20/2020) eine Teilfläche von ca. 750 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 326/2 und 326/1, je KG Mauthen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2. (21/2020) eine Teilfläche von ca. 1.218 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 287, 274/41 und 274/43, KG Mauthen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde St. Stefan im Gailtal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. April 2021, Zl. 03-Ro-107-1/2-2021, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Stefan im Gailtal vom 21. Dezember 2020 und vom 12. Februar 2021, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2020) a) eine Teilfläche von ca. 205 m² aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Ferienhütte festgelegten Grundstück Nr. 1388/2, je KG Vorderberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2. (2/2020) a) eine Teilfläche von ca. 605 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 520/2 und 517, KG Hadersdorf, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 99 m² aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 611, KG St. Paul, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 301 m² aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 521, KG St. Hadersdorf, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

3. (4/2020) eine Teilfläche von ca. 400 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 922/2, KG St. Stefan, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal hat mit Beschluss vom 26. Juni 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2020 eine Fläche von ca. 2.135 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1/2, KG Altenmarkt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde St. Georgen am Längsee
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Längsee hat mit Beschluss vom 4. Juni 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

11/2019 eine Teilfläche von 515 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 53/1, KG Gösseling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Aufhebung von Aufschließungsgebieten
in der Stadtgemeinde St. Andrä**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. April 2021, Zl. 03-Ro-100-3/2-2021, die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17. Dezember 2020, mit welchen

a) das Aufschließungsgebiet auf dem Grundstück Nr. 103/1, KG Fischering, im Ausmaß von 4.350 m²,

b) das Aufschließungsgebiet auf den Grundstücken Nr. 528/18 und 573, KG Goding, im Ausmaß von 3.385 m² freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Gemäß § 3a des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird nachstehende

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Villach – Land vom 7. April 2021, Zahl: VL14-VET-831/2021(003/2021), betreffend die Festlegung einer Sperr- und Überwachungszone zur Bekämpfung der „Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)“ der Honigbienen erlassen:

§ 1

Das Gebiet entsprechend der kreisförmigen Markierung in der Anlage 1 dieser Verordnung ersichtlich gemachten Zone im Radius von 3 km vom Bienenstand (B 46,61361, L 14,019573) LFBIS. Nr. 5225353, KG 75303 Duell, gelegen in der Marktgemeinde Velden am Wörther See, wird festgelegt als Zone, in der alle Bienenvölker als seuchenverdächtig im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes gelten.

§ 2

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.

2. Die zuständige Gemeinde hat Anzahl und Standort der Bienenvölker in der Sperrzone zu erheben und die Bienenhalter unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Veterinäramt, Telefon: 050536/61248 oder per E-Mail: bhvl.veterinaerwesen@ktn.gv.at, zu melden.

3. Der Besitzer ist verpflichtet, den Organen der Behörde (z.B. Bienenseuchensachverständigen) Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßgabe nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. Der Besitzer hat die von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Kommt er einer solchen Anordnung nicht nach, so werden die Maßnahmen auf Kosten des Besitzers vorgenommen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes von der Behörde, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt, als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet.

§ 4

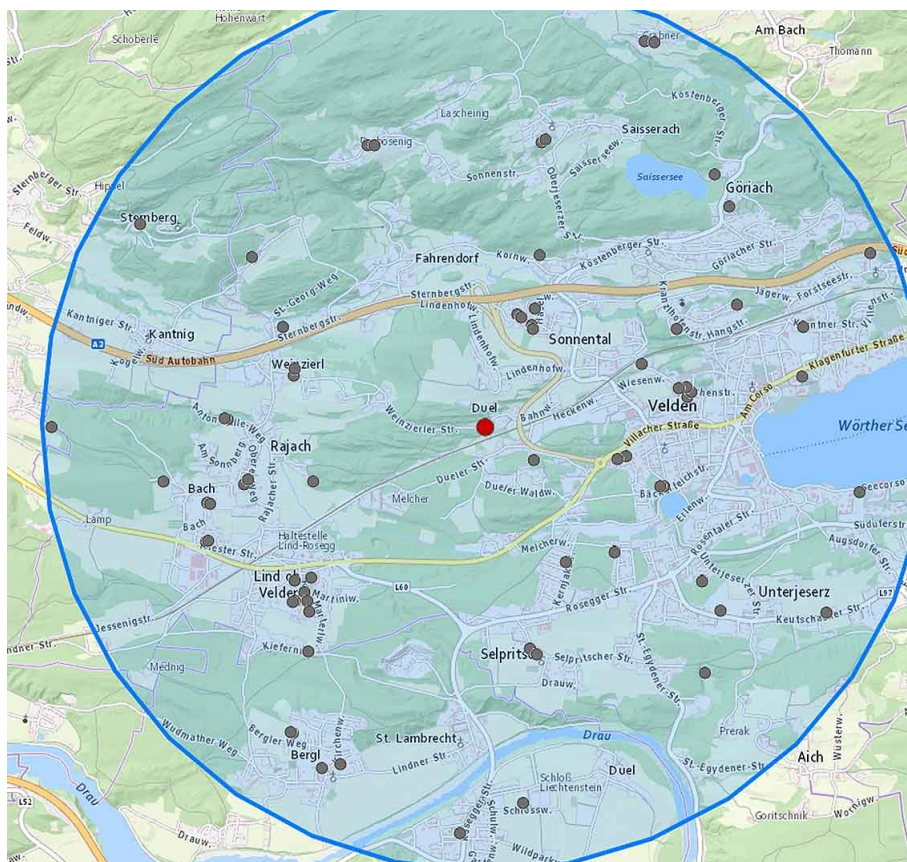
Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Villach, am 7. April 2021

Der Bezirkshauptmann:

Dr. R i e p a n

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land – Anlage 1



Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.